



## Rundschreiben

An alle Mitglieder ab 1 ha!

### Ausweisung Gebietskulisse „Rote Gebiete“

### Sachstand und weitere Vorgehensweise des Verbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Landesregierung zur Neuregelung der „roten Gebiete“ liegt seit dem 22.12.2020 vor. Die landwirtschaftlichen Betriebe in unserem Verbandsgebiet sind stark betroffen.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen den jetzigen Sachstand und die weitere bzw. geplante Vorgehensweise des Landvolkverbandes mitteilen.

#### 1. Ausweisung der nitratsensiblen („roten“) Gebiete

Die Übergangsgbetskulisse für die Anforderungen nach § 13a DüV, die bis zum Inkrafttreten einer neuen Düngeverordnung gilt, kann ebenso wie die Lage der zukünftigen „roten“ Feldblöcke über das sogenannte „LEA-Portal“ eingesehen werden. Das Portal kann unter <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> aufgerufen werden.

Bitte beachten: Auf der linken Seite sind unter dem Punkt "Ebenen" **diverse Häkchen bei "Düngeverordnung" zu setzen.**

Zwischen dem 01.01.2021 und dem Inkrafttreten der Neuabgrenzung im Frühjahr 2021 gelten **alle landwirtschaftlichen Nutzflächen** als rotes Gebiet, die beim Häkchen "Gebiete nach § 13a Abs 4" **und** "NDüngGewNPVO" - "Gebietskulisse Grundwasser" **innerhalb der dann sichtbaren Gebietsgrenzen** gelegen sind.

Ab Inkrafttreten der Neuabgrenzung gelten "nur" noch die Feldblöcke als rote Flächen, die beim Häkchen "**Entwurf Neufassung NDüngGewNPVO**" - "**Entwurf mit Nitrat belastete Gebiete**" erkennbar sind. Die o. g. „Häkchen“ für die Übergangskulisse sind dazu zu entfernen. Eine Übersicht der zu setzenden Häkchen finden Sie am Ende des Rundschreibens.

Die „roten Gebiete“ werden mit Inkrafttreten als „rote Feldblöcke“ ausgewiesen. Für das Gebiet unseres Kreisverbandes hat sich für viele Betriebe die Situation verschärft, da viele neue „rote Feldblöcke“ hinzugekommen sind. Für die ausgewiesenen „roten Feldblöcke“ gelten ab Inkrafttreten auch die verschärften Düngeregeln.

Aus den Karten ist jedoch nicht ersichtlich, warum ein Feldblock „rot“ und ein in der Nähe liegender Feldblock nicht rot ist. Eine Nachvollziehbarkeit ist nicht gegeben. Wir sind der Meinung, dass die erfolgte Ausweisung der „roten“ Gebiete falsch ist.

#### Vorgehensweise Verband:

**Das ML wurde seitens des Landvolk-Landesverbandes aufgefordert, sämtliche Daten zur Ausweisung der „roten Feldblöcke“ zur Verfügung zu stellen, damit nachvollzogen werden kann, warum ein Feldblock „rot“ ausgewiesen wird.**

## 2. Verbandsanhörung

Im Rahmen des vom Kabinett freigegebenen Verordnungsentwurfs wird den Verbänden die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Der Landvolk-Landesverband ist hierzu aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Die notwendigen Unterlagen für die Verbandsanhörung liegen, soweit uns bekannt ist, noch nicht vor. Es soll aber eine normale Frist von 6 Wochen gelten.

### Vorgehensweise Verband:

**Auch uns als Kreisverband wird die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme über den Landvolk-Landesverband abzugeben. Darüber hinaus wollen wir jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnen, ebenfalls eine „betriebliche“ Stellungnahme abzugeben.** Hinweis: Aus der Vergangenheit wissen wir, dass Stellungnahmen auch zu Verordnungen und Gesetzen eher wenig bewirken. Trotzdem können die „Papierberge“ durchaus einen psychologischen Effekt haben. Dass wir dadurch umfangreiche Änderungen erzielen, ist unserer Ansicht nach eher unwahrscheinlich. Trotzdem werden wir auch dieses Instrument nutzen, um unsere Sichtweise vorzutragen.

## 3. Politische Einflussnahme

Dass wir an dem vorliegenden Entwurf auf politischer Ebene noch etwas ändern können, ist eher unwahrscheinlich. Trotzdem müssen wir immer wieder unseren gewählten Vertretern im Bundestag, aber vor allem auf Landesebene unsere Betroffenheit kundtun. Da die meisten gewählten Vertreterinnen und Vertreter sich mit den heutigen Verhältnissen und dem Wirtschaften der Betriebe in der modernen Landwirtschaft kaum noch auskennen, sollte auch und vor allem seitens unserer Mitglieder immer wieder der Dialog mit den Politikerinnen und Politikern aller Parteien gesucht werden. So ist es vielleicht möglich, wohl nicht am vorliegenden Verordnungsentwurf, aber für die Zukunft etwas an der Verordnung zu ändern.

### Vorgehensweise Verband:

**Auf Landesebene wird weiter mit den beteiligten Ministerien und dem Ministerpräsidenten gesprochen. Wir werden mit den gewählten Bundes- und Landespolitiker/innen zumindest fernmündlich über die Betroffenheit der Verordnung in unserem Verbandsgebiet sprechen bzw. sie schriftlich hierüber informieren.**

## 4. Neuer „roter“ Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“

Der Grundwasserkörper Ise Lockergestein links hat eine Gesamtgröße von 548 km<sup>2</sup>, wobei 4 % der Fläche (20 km<sup>2</sup>) in Sachsen-Anhalt liegen. Ca. 48 % des Grundwasserkörpers werden als Ackerland, 9 % als Grünland, 34 % als Wald/Gehölz, 6 % als Verkehrs-Siedlungsfläche und 2 % als Feuchtfläche genutzt. Der Grundwasserkörper wurde 2009 als „schlecht“, 2015 als „gut“ und 2021 wieder als „schlecht“ eingestuft.

### Vorgehensweise Verband:

**Aufgrund der starken Betroffenheit fast aller landwirtschaftlichen Betriebe in dem neuen roten Grundwasserkörper Ise Lockergestein links hat der geschäftsführende Vorstand zur weiteren Klärung beschlossen, ein hydrogeologisches Gutachten zur Grundwasserqualität in Auftrag zu geben. Sämtliche WRRL-Messstellen werden eingehend auf Eignung untersucht. Weiterhin wird das Verfahren zur immissionsbasierten Abgrenzung der belasteten Gebiete (Binnendifferenzierung) innerhalb des Grundwasserkörpers auf Plausibilität untersucht. Die Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung (Emissionsbasierter Ansatz) stellt den Abschluss der Untersuchung dar.**

**Somit wird durch das Gutachten das dreistufige Verfahren zur Ausweisung der roten Gebiete untersucht und beleuchtet. Dieses Gutachten könnte die fachliche und gerichtsfeste**

Grundlage für weitere rechtliche Schritte sein. Die Beauftragung zur Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens war somit zwingend erforderlich.

## **5. Weiterführung der Normenkontrollklagen gegen das Land Niedersachsen**

Vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg haben 8 Landwirte aus Niedersachsen gegen die Landesverordnung geklagt. Da die Landesregierung nunmehr die „alte“ Verordnung einstampft und mit dem vorliegenden Entwurf eine komplett „neue“ Verordnung erlassen wird, müssen die laufenden Normenkontrollverfahren auf die neue Verordnung umgeschrieben werden.

### **Vorgehensweise Verband:**

**Von den bislang 8 Landwirten werden 3 Landwirte durch die neue Verordnung nicht mehr betroffen sein (Grünlandbetriebe). Wir setzen uns momentan dafür ein, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb aus dem Grundwasserkörper Ise Lockergestein links mit in das Verfahren aufgenommen wird. Hierzu könnte dann das in Auftrag gegebene hydrogeologische Gutachten für den Grundwasserkörper mit herangezogen werden (siehe Punkt 4.). Die weitere Vorgehensweise wird zeitnah mit den Juristen des Landvolk-Landesverbandes und dem mit den Normenkontrollklagen beauftragten Rechtsanwalt besprochen. Sollten wir keine Berücksichtigung eines Betriebes bei den Normenkontrollklagen finden, halten wir es momentan für angebracht, ebenfalls eine eigene Normenkontrollklage eines betroffenen Landwirts beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg einzureichen. Sollte sich bereits jetzt herausstellen, dass ein Mitglied, losgelöst von unserem weiteren Vorgehen, sich zu einer eigenständigen Klage entschließt, würden wir eine intensive Zusammenarbeit anbieten.**

## **6. Möglichkeit einer Klage direkt gegen das NLWKN**

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat die dort anhängige Normenkontrollklage gegen die Schleswig-Holsteinische Landesdüngeverordnung zurückgewiesen. Auch in anderen Bundesländern zeigt sich, dass die Oberverwaltungsgerichte bisweilen zögerlich agieren und sich offenbar mit der wasserrechtlichen Gemengelage aus europäischen Richtlinien, europäischer Rechtsprechung, Bundesgesetzen sowie Landesverordnungen schwertun.

### **Vorgehensweise Verband:**

**Es bietet sich folgender flankierender Rechtsbehelf an: Die Erhebung einer Klage direkt gegen das NLWKN als vom Land beauftragte Stelle auf Unterlassung nicht-repräsentativer Nitrat-Messungen im Grundwasserkörper unter Einbeziehung schadhafter Messstellen und Weitergabe an übergeordnete Institutionen (z. B. für das nationale Nitratmessnetz und die internationale Berichterstattung an die EU) zur Ausweisung der „roten Gebiete“.**

Wie Sie aus den vorstehenden Punkten erkennen, stehen wir eng bei unseren Mitgliedern, sowohl bei den wirtschaftenden Betrieben als auch bei den Grundeigentümern. Wir werden alles Mögliche tun, um das Beste in Sachen Landesdüngeverordnung für unsere Mitglieder zu erreichen. Aus den vorstehenden Punkten sehen Sie aber auch, dass wir auf Ihre Hilfe angewiesen sind.

Sollten Sie weitere Möglichkeiten oder Ideen für weitere Vorgehensweisen in dieser Angelegenheit haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir sind für Sie da.

Weitere Informationen zu den neuen Vorgaben der neuen Düngeverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles und Termine“ → „Rote Gebiete“.

Mit freundlichen Grüßen



Böse  
Geschäftsführer

- i** Feldblöcke
- D** Düngeverordnung
- Düngeverordnung
- Auffangregelung nach § 13a Abs. ...
- i** Gebiete nach § 13a Abs. 4 DüV
- NDüngGewNPVO
- i** Gebietskulisse Oberflächengew...
- i** Gebietskulisse Grundwasser
- ENTWURF Neufassung NDüngGe...
- i** ENTWURF mit Nitrat belastete Ge...
- i** ENTWURF eutrophierte Gebiete
- BremLDüV
- Landesamt für Bergbau, Energie und G...

## Übergangsregelung



- i** Feldblöcke
- D** Düngeverordnung
- Düngeverordnung
- Auffangregelung nach § 13a Abs. ...
- i** Gebiete nach § 13a Abs. 4 DüV
- NDüngGewNPVO
- i** Gebietskulisse Oberflächengew...
- i** Gebietskulisse Grundwasser
- ENTWURF Neufassung NDüngGe...
- i** ENTWURF mit Nitrat belastete Ge...
- i** ENTWURF eutrophierte Gebiete
- BremLDüV

## Neufassung Rote Gebiete

